

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO ₂ -Grenzausgleichssystems
KOM-Nr.:	COM(2021) 564 final
BR-Drucksache:	714/21
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MELUND
Zielsetzung:	Das CO ₂ -Grenzausgleichssystem (CBAM) soll für einen Ausgleich des CO ₂ -Preises zwischen einheimischen Produkten und Einfuhren sorgen und so sicherstellen, dass die Klimaziele der EU nicht durch eine Auslagerung der Produktion in Länder mit einer weniger ambitionierten Klimapolitik untergraben werden.
Wesentlicher Inhalt:	<p>Das CO₂-Grenzausgleichssystem wurde von der KOM entsprechend den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) und anderen internationalen Verpflichtungen der EU konzipiert. Es soll folgendermaßen funktionieren: EU-Einführer kaufen Zertifikate, die dem CO₂-Preis entsprechen, der gezahlt worden wäre, wenn die Waren nach den EU-Regeln für die Bepreisung von CO₂-Emissionen hergestellt worden wären. Kann dagegen ein Nicht-EU-Hersteller nachweisen, dass er bereits einen Preis für das CO₂ bezahlt hat, das bei der Herstellung der eingeführten Waren im Drittland entstanden ist, kann der EU-Einführer sich die entsprechenden Kosten voll anrechnen lassen.</p> <p>Das CO₂-Grenzausgleichssystem soll so dazu beitragen, das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen in Nicht-EU-Länder zu verringern, um deren Produktionsverfahren umweltfreundlicher zu gestalten.</p> <p>In einigen Regionen der Welt gelten bereits CO₂-Grenzausgleichssysteme, etwa in Kalifornien, wo bestimmte Stromimporte einem solchen Ausgleichssystem unterliegen. Eine Reihe von Ländern wie Kanada und Japan plant ähnliche Initiativen.</p> <p>Um Unternehmen und anderen Ländern Rechtssicherheit und Stabilität zu bieten, soll das CO₂-Grenzausgleichssystem schrittweise eingeführt werden und zunächst nur für eine ausgewählte Anzahl von Waren gelten, bei denen ein hohes Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht,</p>

	<p>nämlich für Eisen und Stahl, Zement, Düngemittel, Aluminium und die Stromerzeugung. Ab 2023 soll für diese Produkte ein Berichterstattungssystem eingeführt werden, um eine reibungslose Einführung und den Dialog mit Drittländern zu erleichtern, und die Importeure sollen ab 2026 einen finanziellen Ausgleich zahlen.</p> <p>Als Alternative zu den derzeitigen kostenlosen Emissionszertifikaten im bestehenden EU Emissionshandel für Energiewirtschaft und Industrie sollen die Gratiszuteilungen für die vom CBAM abgedeckten Sektoren im Zeitraum 2026-2035 sukzessive reduziert werden, sodass 2036 keine kostenlosen Emissionsrechte mehr zugeteilt werden. Im gleichen Zeitraum soll der CBAM schrittweise eingeführt werden. Aus Sicht der KOM können Gratiszertifikate und CBAM nicht gleichzeitig existieren, da andernfalls die Kompatibilität des CBAM mit den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) in Gefahr gerät. Deswegen müssten in der Übergangsphase die Exporteure auch nur Zertifikate in dem Umfang, wie das auch für die Unternehmen auf dem EU-Markt verpflichtend ist, erstehen. Enthält ein Sektor also beispielsweise 80 % seiner Zertifikate kostenfrei, so müssen auch die Exporteure nur 20 % ihrer Emissionen kompensieren.</p> <p>Die Einnahmen aus dem CBAM sollen gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung über den Haushalt und die Eigenmittel vom Dezember 2020 als potenzielle Eigenmittel zum Haushalt der EU beitragen.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung gibt es keine Bedenken bezüglich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Die Landesregierung unterstützt grundsätzlich die EU-weite Stärkung der CO₂-Bepreisung in Kombination mit geeigneten Regelungen zur Verhinderung von Carbon Leakage. Im Einzelnen sind die Vorschläge der KOM noch näher zu prüfen.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) erreichbare Plenarsitzungen 8.10. und 5.11.21 b) nicht bekannt c) nicht bekannt